

**Sitzung des Gemeinderates vom 08. November 2012, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine  
WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: MEYER - Ratsmitglied;

**T A G E S O R D N U N G**  
**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

**ARBEITEN**

- Punkt 1. Sanierung des Kirchturms ROCHERATH: Annahme des abgeänderten Lastenheftes mit angepasster Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung;
- Punkt 2. Sanierung des Kirchturms HONSFELD: Mehrarbeiten: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 23.10.2012;
- Punkt 2bis. Kanalisierung eines Teilstücks der Straße „Auf dem Rosengarten“ in MANDERFELD sowie der Straße vom Pfarrhaus bis zur alten Schule und Ableitung zum „Beimlich“ mit Einbau einer Pumpstation in MANDERFELD sowie Verlegung einer Kanalisation und Einbau einer Pumpstation in HASENVENN in Zusammenarbeit mit der AIDE und mit finanzieller Beteiligung der SPGE: Annahme des Projektes und Genehmigung des Gemeindeanteils der Arbeiten;

**SCHULWESEN**

- Punkt 3. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2012-2013: Änderung seines Beschlusses vom 05.06.2012;

**UMWELT**

- Punkt 4. Aufhebung der Regelung zur Gewährung einer Gemeindeprämie für die Installation von Photovoltaikanlagen;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 5. Veräußerung einer Parzelle in HONSFELD an Herrn André ROEHL;
- Punkt 6. Vermietung einer Wohnung über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Festlegung der Bedingungen zur Neuvermietung;
- Punkt 7. Erbpachtvertrag mit der V.o.E. „Alte Schule“ MÜRRINGEN: Zustimmung der Gemeinde für den Umbau;
- Punkt 8. Entwidmung eines Wegeabsplisses in KREWINKEL mit Veräußerung an die Anlieger HAAS-GABRIEL aus LANZERATH;
- Punkt 9. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung:  
- Herbert PERINGS, BÜLLINGEN (1.131,32 Ar);
- Punkt 9bis. Vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses von Gemeindeland zur Errichtung einer zusätzlichen Windkraftanlage auf BOLDER-BIERT;

**INTERKOMMUNALEN**

- Punkt 10. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 20.11.2012: Stellungnahme;

- Punkt 11. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 20.11.2012: Stellungnahme;
- Punkt 12. Ordentliche Generalversammlung und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 26.11.2012: Stellungnahmen;
- Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI+ vom 27.11.2012: Stellungnahmen;
- Punkt 14. Außerordentliche Generalversammlung und strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 19.11.2012: Stellungnahmen;
- Punkt 15. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 30.11.2012: Stellungnahme;
- Punkt 16. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 30.11.2012: Stellungnahme;

#### **FEUERWEHR**

- Punkt 17. Anschaffung von Jacken und Hosen für die Regionalwehr BÜLLINGEN mit finanzieller Unterstützung des Föderalstaates;

#### **FINANZEN**

- Punkt 18. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2013;
- Punkt 19. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2013;
- Punkt 20. Gemeindebuchführung: Festlegung eines provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2013;
- Punkt 21. Haushaltsplan 2012 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH: Abänderung seiner Beschlüsse vom 08.05.2012 und 05.06.2012;
- Punkt 22. Haushaltsplan 2013 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung;
- Punkt 23. Haushaltsplan 2013 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung;
- Punkt 24. Haushaltsplan 2013 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung;
- Punkt 25. Haushaltsplan 2013 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung;
- Punkt 26. Haushaltsplan 2013 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung;
- Punkt 27. Haushaltsplan 2013 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung;
- Punkt 28. Haushaltsplan 2013 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung;
- Punkt 29. Haushaltsplan 2013 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung;
- Punkt 30. Haushaltsplan 2013 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH: Gutachten;
- Punkt 31. Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2013: Zur Kenntnisnahme der Resultate des Verkaufs vom 05.10.2012;
- Punkt 32. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2012 (Kosten 2011) des Wassersektors und Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung – Abänderung seines Beschlusses vom 05.07.2012;
- Punkt 33. Steuer auf die Müllabfuhr: Verlängerung der geltenden Regelung um ein weiteres Jahr;
- Punkt 34. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2012;
- Punkt 35. Protokoll der Sitzung vom 06. September 2012 - Annahme;

**Ö F F E N T L I C H E   S I T Z U N G :**

*Bevor die eigentliche Sitzung beginnt gedenkt der Rat in einer Schweigeminute dem Ehrenschoffen Willy VELZ, welcher am 03. November 2012 verstorben ist.*

### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 2bis. Kanalisierung eines Teilstücks der Straße „Auf dem Rosengarten“ in MANDERFELD sowie der Straße vom Pfarrhaus bis zur alten Schule und Ableitung zum „Beimlich“ mit Einbau einer Pumpstation in MANDERFELD sowie Verlegung einer Kanalisation und Einbau einer Pumpstation in HASENVENN in Zusammenarbeit mit der AIDE und mit finanzieller Beteiligung der SPGE: Annahme des Projektes und Genehmigung des Gemeindeanteils der Arbeiten;

Punkt 9bis. Vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses von Gemeindeland zur Errichtung einer zusätzlichen Windkraftanlage auf BOLDERBIERT;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

### **ARBEITEN**

#### **Punkt 1. Sanierung des Kirchturms ROCHERATH: Annahme des abgeänderten Lastenheftes mit angepasster Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung (D.K.Nr. 802.6:568)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.02.2012 über die Sanierung des Kirchturms ROCHERATH: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart sowie Antrag auf Zuschuss;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt überarbeiteten und ergänzten neuen Lastenheftes, der angepassten Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 52.828,60 € (einschl. 21 % MwSt., wovon 10.890,00 € für Los 1 - Gerüst - und 41.938,60 € für Los 2 - Maurerarbeiten);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das abgeänderte Lastenheft, die angepasste Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von 52.828,60 € (einschl. 21 % MwSt., wovon 10.890,00 € für Los 1 - Gerüst - und 41.938,60 € für Los 2 - Maurerarbeiten) zur Sanierung des Kirchturms Rocherath gutzuheißen;

**Artikel 2.** Die vorliegende Beschlussfassung mit allen notwendigen Unterlage dem Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Verwendung und Anpassung zu übermitteln;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 2. Sanierung des Kirchturms HONSFELD: Mehrarbeiten: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 23.10.2012 (D.K.Nr. 802.6:568)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 24.02.2011 über die Instandsetzung des Kirchturms HONSFELD: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart sowie Antrag auf Zuschuss;

Nach Durchsicht des nachstehenden Kollegiumsbeschlusses vom 23.10.2012 über die Annahme des Nachtrags Nr. 2 der Instandsetzung des Kirchturms HONSFELD: Mehrkosten zwecks Stabilisierung der Granitrahmen der Schallöffnungen und Fixierung der Granitrahmen

**DAS KOLLEGIUM;**

*Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 24.02.2011 über die Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung zur Sanierung des Turms der Pfarrkirche HONSFELD und Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;*

*Auf Grund seines Beschlusses vom 17.05.2011 über die qualitative Auswahl, Zuschlagserteilung und Antrag auf definitive Zuschusszusage für die Sanierung des Turms der Pfarrkirche HONSFELD zum Preise von 161.707,67 € (einschl. 21 % MwSt.) an die Fa. JACOBS & Sohn GmbH, Hauptstraße 93b, 4790 BURG-REULAND;*

*Nach Durchsicht des Briefes ADM.JM/04.03-00.00/11.705 - KHL/NH/JM/2011 - 3109 vom 09.09.2011 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Herrn Karl-Heinz LAMBERTZ, mit welchem die Erteilung der definitiven Zuschusszusage in Höhe von 105.271,69 € mitgeteilt wird;*

*In Erwägung, dass sich bei der Ausführung der Arbeiten gezeigt hat, dass sich das Kernmauerwerk teilweise in einem desolaten Zustand befindet und stabilisiert werden muss und dass aufgrund dessen die inneren Sachallöffnungen gesichert werden müssen;*

*Nach Durchsicht des Berichtes des Architekten Johann BOEMER vom 10.09.2012, in dem die festgestellten Mängel festgehalten sind;*

*In Erwägung, dass die Durchführung der Arbeiten zur Behebung der in diesem Bericht beschriebenen Mängel mit Schreiben vom 21.09.2012 an den Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Dringlichkeitsverfahren bereits beantragt wurde, ohne jedoch die genaue Beschreibung der notwendigen Maßnahmen zu kennen;*

*In Erwägung, dass die Durchführung der notwendigen Maßnahmen durch das Architekturbüro Johann BOEMER und das Ingenieurbüro Jean DEHARING inzwischen durch genaue Untersuchungen vor Ort ermittelt und festgelegt wurden;*

*Nach Durchsicht der entsprechenden Angebote der Firma JACOBS vom 26.09.2012 und vom 08.10.2012 zur Durchführung der Arbeiten;*

*Aufgrund der Dringlichkeit;*

*Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);*

*Auf Grund der Artikel L1123-23 3° bis 5° und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;*

**Artikel 1.** Den Nachtrag Nr. 2: Mehrkosten zwecks Stabilisierung der Granitrahmen der Schallöffnungen und Fixierung der Granitrahmen, gemäß der

Beschreibung der Angebote Nr. 120800 vom 26.09.2012 und Nr. 120828 vom 08.10.2012 der Firma JACOBS & Sohn zum Gesamtpreis von 28.816,08 € (einschließlich 21 % MwSt. und 8,5 % Honorar) gutzuheißen und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Bitte um Genehmigung zur Durchführung im Dringlichkeitsverfahren und um Bezuschussung zuzustellen;

**Artikel 2.** Die Gemeinde verpflichtet sich, den nicht bezuschussten Teil der Arbeiten zu finanzieren.

Auf Grund des Artikels L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, den Beschluss des Kollegiums vom 23.10.2012 über die Annahme des Nachtrags Nr. 2 der Instandsetzung des Kirchturms HONSFELD: Mehrkosten zwecks Stabilisierung der Granitrahmen der Schallöffnungen und Fixierung der Granitrahmen voll und ganz zu bestätigen.

**Punkt 2bis. Kanalisierung eines Teilstücks der Straße „Auf dem Rosengarten“ in MANDERFELD sowie der Straße vom Pfarrhaus bis zur alten Schule und Ableitung zum „Beimlich“ mit Einbau einer Pumpstation in MANDERFELD sowie Verlegung einer Kanalisation und Einbau einer Pumpstation in HASENVENN in Zusammenarbeit mit der AIDE und mit finanzieller Beteiligung der SPGE: Annahme des Projektes und Genehmigung des Gemeindeanteils der Arbeiten (D.K.Nr. und 851)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 11.09.2009 über die Kanalisierung eines Teilstücks der Straße „Auf dem Rosengarten“ in MANDERFELD sowie der Straße vom Pfarrhaus bis zur alten Schule und Ableitung zum „Beimlich“ mit Einbau einer Pumpstation in MANDERFELD in Zusammenarbeit mit der AIDE und mit finanzieller Beteiligung der SPGE;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 20.12.2010 über die Annahme der Vereinbarung mit der A.I.D.E.;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro BERG & Partner ausgearbeiteten Projektes zur Kanalisierung eines Teilstücks der Straße „Auf dem Rosengarten“ in MANDERFELD sowie der Straße vom Pfarrhaus bis zur alten Schule und Ableitung zum „Beimlich“ mit Einbau einer Pumpstation in MANDERFELD sowie Verlegung einer Kanalisation und Einbau einer Pumpstation in HASENVENN mit einer Kostenschätzung von 1.007.265,90 € (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass der Gemeindeanteil sich auf 233.903,89 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Arbeiten an der Straße und am Bürgersteig sowie auf 17.825,00 € (ohne MwSt.) für die Wasserverteilung beläuft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das durch das Studienbüro BERG & Partner ausgearbeitete Projekt zur Kanalisierung eines Teilstücks der Straße „Auf dem Rosengarten“ in MANDERFELD sowie der Straße vom Pfarrhaus bis zur alten Schule und Ableitung zum „Beimlich“ mit Einbau einer Pumpstation in MANDERFELD sowie Verlegung einer Kanalisation und Einbau einer Pumpstation in HASENVENN mit einer Kostenschätzung von insgesamt 1.007.265,90 € (einschl. 21 % MwSt., ohne Honorar) gutzuheißen;

**Artikel 2.** Den Gemeindeanteil von 233.903,89 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Arbeiten an der Straße und am Bürgersteig sowie von 17.825,00 € (ohne MwSt.) für die Wasserverteilung gutzuheißen;

**Artikel 3.** Die vorliegende Beschlussfassung der A.I.D.E. und der S.P.G.E. zur weiteren Veranlassung sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme zuzustellen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

## SCHULWESEN

### **Punkt 3. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindegemeinschaften für das Schuljahr 2012-2013: Änderung seines Beschlusses vom 05.06.2012 (D.K.Nr. 550.233)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.06.2012 über die Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindegemeinschaften für das Schuljahr 2012-2013;

Nach Durchsicht des Schreibens des Schulleiters des Schulzentrums BÜLLINGEN vom 10.09.2012 (Posteingang) bezüglich der Abhaltung eines Konferenztages am 13.05.2013;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** In Abänderung seines Beschlusses vom 05.06.2012 den schulfreien Tag für die Gemeindegemeinschaft HÜNNINGEN für das Schuljahr 2012-2013 wie folgt festzulegen:

- Freitag, den 10.05.2013;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehender Beschlussfassung zu beauftragen.

## UMWELT

### **Punkt 4. Aufhebung der Regelung zur Gewährung einer Gemeindeprämie für die Installation von Photovoltaikanlagen (D.K.Nr. 625.301)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 16.10.2008 und vom 26.02.2010 über die Einführung einer Prämie für Photovoltaikanlagen;

In Erwägung, dass diese Prämie in zahlreichen Fällen in Anspruch genommen wurde, dass jedoch mittlerweile eine Abnahme an Prämienanfragen zu verzeichnen ist;

In Erwägung, dass es sich bei der Prämie auf Photovoltaikanlagen um eine sehr kostenintensive Maßnahme der Gemeinde handelt, die zur Verbreitung von Photovoltaikanlagen beitragen sollte, und dass dieses Ziel mittlerweile erreicht scheint;

In Erwägung, dass die Wallonische Region die Bezuschussung der Photovoltaikanlagen seit geraumer Zeit eingestellt hat und dass ebenfalls die Gemeinde die Absicht hat, die Gewährung der Prämie auf Photovoltaikanlagen einzustellen;

In Erwägung, dass eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2012 (einschließlich) gewährt werden sollte, um Interessenten die letzte Möglichkeit zu geben, doch noch in den Genuss der Prämie zu gelangen (es handelt sich hier um das Enddatum der Prämie);

In Erwägung, dass als Referenzdatum für die Gültigkeit von Prämienanfragen das Datum des „Antrages bei der INTEROST zwecks Inbetriebnahme (...) für eine Photovoltaikanlage (...)“ maßgebend sein soll:

*Erläuterung: ALLE Antragsteller erhalten von der INTEROST ein Schreiben bzgl. die Inbetriebnahme und Gewährung von grünen Zertifikaten: die INTEROST gibt mit diesem Schreiben ihr Einverständnis für die Inbetriebnahme der Anlage. Das vorerwähnte Datum des Antrages ist in diesen*

*Schreiben immer angegeben und kann somit als Referenz dienen. Sobald es sich um ein Datum handelt, welches über das vom Gemeinderat festgelegte Enddatum der Prämie hinausgeht, wird die Prämie nicht mehr gewährt;*

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ und gegen die Stimmen der Herren BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

**Artikel 1.** Die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.02.2010 verlieren ihre Gültigkeit: die Regelung zur Gewährung einer Gemeindeprämie für die Installation von Photovoltaikanlagen wird durch gegenwärtigen Beschluss aufgehoben;

**Artikel 2.** Vorliegender Beschluss tritt ab dem 01.01.2013 in Kraft;

**Artikel 3.** Als Referenzdatum für die Gültigkeit der bei der Gemeinde eingereichten Prämienanfragen wird das Datum des „Antrages bei der INTEROST zwecks Inbetriebnahme (...) für eine Photovoltaikanlage (...)“ angesehen: Anträge, die nach dem 31.12.2012 bei der INTEROST eingereicht wurden, werden nicht mehr für die Gemeindeprämie berücksichtigt.

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

#### **Punkt 5. Veräußerung einer Parzelle in HONSFELD an Herrn André ROEHL (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn André ROEHL, wohnhaft in Honsfeld 3a, 4760 BÜLLINGEN, nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte, da Herr ROEHL die Regularisierung einer Garage und mehrerer Lagerräume beabsichtigt: in der Tat befindet sich ein Teil dieses Gebäudes auf Gemeindegelände: Veräußerung der 34m<sup>2</sup> großen Parzelle Nr. 138/02 in der Gemarkung 2, Flur C, zum Gesamtpreis von 646,00 €;

In Erwägung, dass diese Parzelle bereits in der Vergangenheit durch die Familie ROEHL bebaut wurde und es angebracht ist, diese Situation zu regularisieren;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 17.08.2010, in welchem der Preis auf 19,00 €/m<sup>2</sup> abgeschätzt wurde;
- Einverständniserklärung des Ankäufers vom 11.09.2012;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Verkauf der 34m<sup>2</sup> großen Parzelle Nr. 138/02 in der Gemeinde BÜLLINGEN, Gemarkung 2 (Honsfeld), Flur C, zu einem Gesamtpreis von 646,00 € an Herrn André ROEHL, wohnhaft in Honsfeld 3a, 4760 BÜLLINGEN;

**Artikel 2.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers. Die Veraktung wird gemäß dessen Vorschlag durch das Notariat MARAITE.

#### **Punkt 6. Vermietung einer Wohnung über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Festlegung der Bedingungen zur Neuvermietung (D.K.Nr. 506.361:571.202)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Kündigungsschreibens der Eheleute Roger REINARTZ-CLOSSET vom 28.09.2012 betreffend die Kündigung der Wohnung über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5, für den 31.12.2012;

Nach Durchsicht des dem Mietverhältnis zugrunde liegenden Mietvertrages;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die freigewordene Wohnung - nach Durchführung verschiedener Verbesserungsarbeiten - ab dem 01.03.2013 neu zu vermieten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2007 über die Festlegung der Mietbedingungen und des Mietpreises für die Vermietung der Wohnung über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die bestehenden Mietbedingungen wie folgt anzupassen und festzulegen:

- die Vermietung wird einem Standardmietvertrag für die Vermietung von Wohnungen für eine Dauer von neun Jahren unterliegen;
- es handelt sich um eine Kaltvermietung für einen monatlichen Mietpreis in Höhe von 520,00 €;
- bereits im Vorfeld und auch im Mietvertrag wird den Interessenten verdeutlicht, dass sich die Wohnung über einer Notdienstzentrale mit Versammlungssaal (Rotes Kreuz + Feuerwehr) befindet und dass bei Rettungseinsätzen, bei Übungen, bei Seminaren oder bei Veranstaltungen gleich welcher Art eine störende Geräuschkulisse entstehen kann;
- da sich die zu vermietende Wohnung über der Notdienstzentrale BÜLLINGEN befindet, erscheint es opportun, dass Mitglieder der in diesem Gebäude untergebrachten Rettungsdienste Vorrang bei der Zuteilung der Wohnung gewährt wird;

Auf Grund des Artikels L1222-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Kündigung des Mietverhältnisses der Wohnung über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5, 4760 BÜLLINGEN für den 31.12.2012 wird angenommen;

**Artikel 2.** Die Wohnung über der Notdienstzentrale wird ab dem 01.03.2013 neu vermietet;

**Artikel 3.** Diese Neuvermietung wird folgenden Bestimmungen unterliegen:

- die Vermietung wird einem Standardmietvertrag für die Vermietung von Wohnungen für eine Dauer von neun Jahren unterliegen;
- es handelt sich um eine Kaltvermietung für einen monatlichen Mietpreis in Höhe von 520,00 € (zuzüglich Index);
- bereits im Vorfeld und auch im Mietvertrag wird den Interessenten verdeutlicht, dass sich die Wohnung über einer Notdienstzentrale mit Versammlungssaal (Rotes Kreuz + Feuerwehr) befindet und dass bei Rettungseinsätzen, bei Übungen, bei Seminaren oder bei Veranstaltungen gleich welcher Art eine störende Geräuschkulisse entstehen kann;
- Mitglieder der der in diesem Gebäude untergebrachten Rettungsdienste haben Vorrang bei der Zuteilung der Wohnung;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

**Punkt 7. Erbpachtvertrag mit der V.o.E. „Alte Schule“ MÜRRINGEN: Zustimmung der Gemeinde für den Umbau (D.K.Nr. 506.31)**

**DER RAT:**

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.07.1997 über die Vermietung mittels Erbpachtvertrag der alten Schule MÜRRINGEN, gelegen in Mürringen, Am Kirchhof 8, 4760 BÜLLINGEN an die V.o.E. „Alte Schule“ MÜRRINGEN, c/o Herr Helmut VELZ, wohnhaft in Mürringen, Im Jölert 11, 4760 BÜLLINGEN, für die Dauer von 50 Jahren;



Nach Durchsicht des diesbezüglichen Erbpachtvertrages, welcher durch notarielle Urkunde vom 19.09.1997 erstellt wurde, und dessen Bedingungen u.a. besagen, dass es untersagt ist, gleichwelche bauliche Veränderungen oder Umänderungen am betroffenen Gebäude vorzunehmen, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Verpächterin (Gemeinde) erhalten zu haben;

Nach Durchsicht des Antrages vom 18.09.2012 der V.o.E. „Alte Schule“ MÜRRINGEN, mit welchem ein Antrag auf Zustimmung für Umänderungsarbeiten an der „alten Schule“ in MÜRRINGEN gestellt wurde;

Nach Durchsicht der beigefügten Planunterlage (Stand: 27.08.2012) auf welcher die vorgesehenen Arbeiten eingezeichnet sind: Umbau von zwei Räumen im Erdgeschoss in einen großen Raum (Zugänglichkeit zum Keller bleibt gewährleistet) und Umbau der Sanitäranlagen;

In Erwägung, dass durch die Änderungsarbeiten eine Verbesserung der Funktionalität der vorhandenen Räumlichkeiten erreicht wird und dass das „Zusammenleben“ der verschiedenen Vereine gewährleistet bleibt und wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Sein Einverständnis zum Umbau des Probelokals „Alte Schule“ MÜRRINGEN (Gemarkung 4, Flur D, Nr. 354a) durch die V.o.E. „Alte Schule“ MÜRRINGEN (c/o Herr Helmut VELZ, wohnhaft in Mürringen, Im Jölert 11, 4760 BÜLLINGEN) zu erteilen (Arbeiten gemäß beigefügten Planunterlagen vom 27.08.2012);

**Artikel 2.** Vorliegender Beschluss wird der V.o.E. „Alte Schule“ MÜRRINGEN zur weiteren Veranlassung zugestellt.

**Punkt 8. Entwidmung eines Wegeabsplasses in KREWINKEL mit Veräußerung an die Eheleute Thomas HAAS-GABRIEL aus LANZERATH (D.K.Nr. 506.122:575.03)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an die Eheleute Thomas HAAS-GABRIEL, wohnhaft in Lanzerath 17, 4760 BÜLLINGEN, einen 194m<sup>2</sup> großen Wegeabsplass, angrenzend an ihre Parzellen Nr. 356a, 358c und 354g in der Gemarkung 8 (KREWINKEL), Flur E (laut Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 03.10.2012 in blauer Farbe eingetragen), zum Preis von 3.880,00 € veräußern kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 24.07.2012, mit welchem der Geländepreis auf 20,00 €/m<sup>2</sup> festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 03.10.2012;
- Einverständniserklärung der Eheleute Thomas HAAS-GABRIEL vom 11.10.2012;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzialkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die Ankäufer, Eigentümer der Anliegerparzellen sind:

**Artikel 1.** Die Entnahme des nachstehend beschriebenen 194 m<sup>2</sup> großen Wegeabsplasses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem

Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom 03.10.2012 des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingetragen, angrenzend an die Eigentumsparzellen Nr. 356a, 358c und 354g, Gemarkung 8, Flur E, der Eheleute Thomas HAAS-GABRIEL;

**Artikel 2.** Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabschlusses an die Eheleute Thomas HAAS-GABRIEL, wohnhaft in Lanzerath 17, 4760 BÜLLINGEN, zum Preis von 3.880,00 €;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer. Die Veraktung wird gemäß deren Vorschlag durch das Notariat SCHÜR aus ST. VITH vorgenommen.

**Punkt 9. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung:**

- **Herbert PERINGS, BÜLLINGEN (1.131,32 Ar) (D.K.Nr. 506.361:573.23)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht nachstehenden Antrages vom 19.10.2012 auf Rückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzellen: Herbert PERINGS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, In der Reisbach 20, für 1.131,32 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 19a<sup>2</sup> (tlw.), am Orte genannt „An der Schwarzenbach“, Flur B, Nr.43c<sup>2</sup> (tlw.), am Orte genannt "Hoher Berg" und Flur E, Nr. 79r<sup>2</sup>, 79s<sup>2</sup> und 79t<sup>2</sup>, am Orte genannt „Am Heidborn“;

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzellen zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, vorstehenden Antrag auf Rückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzellen vorzunehmen.

**Punkt 9bis. Vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses von Gemeindegeland zur Errichtung einer Windkraftanlage auf BOLDER-BIERT (D.K.Nr. 506.361:573.23)**

**DER RAT;**

*Auf Grund des Artikels L1122-19 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich Bürgermeister Friedhelm WIRTZ während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.*

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.03.2003 über das Erteilen eines Baurechtes an ELECTRABEL zwecks Errichten einer Windkraftanlage auf BOLDER BIERT und in Erwägung, dass die Anlage durch ein zusätzliches Windrad vervollständigt werden soll;

In Erwägung, dass das für die Errichtung dieser zusätzlichen Windkraftanlage erforderliche Gelände noch verpachtet ist, und der Anpächter, Herr Patrick RAUW, Honsfeld 23d, 4760 BÜLLINGEN, bzw. die MEG KASCHTEN-MARAITE-RAUW, mit Sitz in Honsfeld 23d, 4760 BÜLLINGEN, dem Gemeindegemeinschafter 10 Minuten vor Sitzungsbeginn telefonisch mitgeteilt hat, dass er/sie bereit ist/sind auf das Pachtverhältnis des erforderlichen Geländes gemäß Vorschlag der Gemeinde zu verzichten;

In Erwägung, dass laut Anpächter noch kein unterschriebenes Dokument vorgelegt werden kann, da sein Anwalt zurzeit noch prüft, wer befugt ist, diese Verzichtserklärung zu unterzeichnen;

In Erwägung, dass es auf Grund der dem Gemeindegemeinschafter sehr kurzen zur Verfügung stehenden Frist unmöglich war, wie für die anderen Tagesordnungspunkte, einen vollständigen Beschlussentwurf mit Erläuterungsunterlagen vor der Ratssitzung auszuarbeiten;

In Erwägung, dass es angebracht ist, dieser vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses unter der Bedingung zuzustimmen, dass die schriftliche Pachtverzichtserklärung innerhalb eines gesetzten Zeitraumes vorliegt;

In Erwägung, dass die vorzeitige Auflösung eines landwirtschaftlichen Pachtverhältnisses nur gültig vor einem Notar bzw. dem Friedensrichter getätigt werden kann;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimme des Herrn VELZ und mit Enthaltung der Stimmen der Herren BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER und insofern das mündliche Einverständnis innerhalb einer Frist von 24 Stunden schriftlich bestätigt wird:

**Artikel 1.** Das landwirtschaftliche Pachtverhältnis des für die Errichtung einer Windkraftanlage auf BOLDER BIERT erforderlichen Gemeindegeländes mit Herrn Patrick RAUW, Honsfeld 23d, 4760 BÜLLINGEN, bzw. der MEG KASCHTEN-MARAITE-RAUW, mit Sitz in Honsfeld 23d, 4760 BÜLLINGEN, vorzeitig bedingungslos aufzulösen und diesbezüglich eine einmalige Entschädigung in Höhe von 150,00 € pro Morgen zu gewähren sowie die zukünftige kostenlose Nutzung dieser 2 Morgen;

**Artikel 2.** Die Ausführungen und Bestimmungen des unterzeichneten „Vertragsversprechen für einen Pachtverzicht“ dienen als Basis gegenwärtigen Beschlusses und werden ebenfalls der notariellen Veraktung zugrunde liegen;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung einer vom Anpächter zu bezeichnenden Notarstube zwecks Veraktung zuzustellen und die diesbezüglich anfallenden Kosten zu Lasten der Gemeinde zu nehmen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

#### INTERKOMMUNALEN

#### **Punkt 10. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 20.11.2012: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 04.10.2012 (Eingang 08.10.2012) der Interkommunale INTEROST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 20.11.2012 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes 2011-2013 nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.11.2012 der Interkommunale INTEROST zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.11.2012 der Interkommunale INTEROST eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden

Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 20.11.2012 der Interkommunale INTEROST wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 11. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 20.11.2012: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Tagesordnung der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 20.11.2012 der Interkommunale FINOST;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Bewertung des strategischen Planes als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.11.2012 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.11.2012 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 20.11.2012 der Interkommunale FINOST wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 12. Ordentliche Generalversammlung und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 26.11.2012: Stellungnahmen (D.K.Nr. 901.106)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 10.10.2012 (Eingang 24.10.2012) der Interkommunale VIVIAS zur ordentlichen Generalversammlung und außerordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2012 und den dieser Einladung beigefügten Tagesordnungen;

In Erwägung, dass die Bewertung des Finanzplans 2013 (Strategieplan) nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Finanzplan (Strategieplan) als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnungen der ordentlichen Generalversammlung und außerordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2012 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf den Tagesordnungen der ordentlichen Generalversammlung und außerordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2012 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung und außerordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2012 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI+ vom 27.11.2012: Stellungnahmen (D.K.Nr. 901.105)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale SPI+ zur diesjährigen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 27.11.2012 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnungen;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnungen der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 27.11.2012 der Interkommunale SPI+ zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf den Tagesordnungen der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 27.11.2012 der Interkommunale SPI+ eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vom 27.11.2012 der Interkommunale SPI+ wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI+ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 14. Außerordentliche Generalversammlung und strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 19.11.2012: Stellungnahmen (D.K.Nr. 901.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale AIDE zur diesjährigen außerordentlichen Generalversammlung und strategischen Generalversammlung vom 19.11.2012 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnungen;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnungen der strategischen und außerordentlichen Generalversammlungen vom 19.11.2012 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf den Tagesordnungen der strategischen und außerordentlichen Generalversammlungen vom 19.11.2012 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlungen vom 20.11.2012 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 15. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 30.11.2012: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 25.10.2012 (Eingang 26.10.2012) der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 30.11.2012 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Annahme der Bilanz, die Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates sowie die Annahme des Haushaltsplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 30.11.2012 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 30.11.2012 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 30.11.2012 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 16. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 30.11.2012: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 29.10.2012 (Eingang 30.10.2012) der Interkommunale AIVE zur Generalversammlung vom 20.30.2012 und der dieser Einladung beigelegten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 30.11.2012 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 30.11.2012 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 30.11.2012 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**FEUERWEHR**

**Punkt 17. Feuerwehrmaterial: Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen mit finanzieller Unterstützung seitens des Staates: Anschaffung von einheitlichen Jacken und Hosen für die Regionale Feuerwehr Büllingen (D.K.Nr. 857.8)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz, insbesondere Art. 12;

Auf Grund des K.E. vom 08.11.1967 zur Organisation der kommunalen und regionalen Feuerwehrdienste und die Koordinierung der Hilfeleistungen bei Brand in Friedenszeiten, insbesondere Anhang 2, so wie dieser durch den K.E. vom 12.09.1977 abgeändert wurde;

Auf Grund des K.E. vom 23.03.1970 über die Festlegung der Bedingungen, unter denen Gemeinden, die über einen Feuerwehrdienst verfügen, für die Anschaffung von Feuerwehrmaterial eine Finanzhilfe des Staates erhalten können;

Nach Durchsicht des Schreibens B110036553 vom 12.01.2011 des Föderalen öffentlichen Dienstes Inneres (IBZ), in welchem darauf hingewiesen wird, dass bis zum Jahr 2014 die Anschaffung neuer, einheitlicher Uniformen für die Feuerwehren vorgeschrieben ist;

Nach Durchsicht des Berichtes des Bauamtes vom 26.10.2012 und der Aufstellung der Unkosten, die sich aus den Programmen 2011 und 2012 des IBZ ergeben (Anschaffung von insgesamt 26 Jacken und 32 Hosen);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Anschaffung von 26 Jacken und 32 Hosen gemäß den im Schreiben B110036553 vom 12.01.2011 des Föderalen öffentlichen Dienstes Inneres (IBZ) dargelegten Vorgaben in einer Gesamthöhe von 7.480,22 € zu genehmigen, wovon 75 % durch den Staat (5.610,17 €) und 25 % durch die Gemeinde (1.870,06 €) finanziert werden.

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

## FINANZEN

### **Punkt 18. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2013 (D.K.Nr. 484.111)**

**DER RAT;**

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Kapitels III.1.4.2. „Besondere Empfehlungen“, 3., des Rundschreibens vom 03.10.2012 des Herrn Karl-Heinz LAMBERTZ, Ministerpräsident und Minister für lokale Behörden, über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimme des Herrn VELZ und mit Enthaltung der Stimmen der Herren BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

**Artikel 1.** Für das Wirtschaftsjahr 2013 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

**Artikel 2.** Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

### **Punkt 19. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2013 (D.K.Nr. 484.112)**

**DER RAT;**

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Kapitels III.1.4.2. „Besondere Empfehlungen“, 3., des Rundschreibens vom 03.10.2012 des Herrn Karl-Heinz LAMBERTZ, Ministerpräsident und Minister für lokale Behörden, über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;



Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Rechnungsjahr 2013 wird eine Zuschlagssteuer auf die Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

**Artikel 2.** Diese Zusatzsteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

**Punkt 20. Gemeindebuchführung: Festlegung eines provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2013 (D.K.Nr. 472.3)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass es angebracht ist, den Gemeindehaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 durch den am 14.10.2012 neu gewählten und am 03.12.2012 einzuführenden Gemeinderat verabschieden zu lassen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, einen Haushaltsplan - auch wenn es sich um eine Schätzung handelt - so präzise wie möglich zu erstellen, um während des Wirtschaftsjahres nicht die Gefahr zu laufen, erforderliche Anschaffungen nicht tätigen zu können, weil keine oder nicht genügende Kredite für diese Ausgaben eingeplant wurden;

In Erwägung, dass die Vorbereitung des Haushaltsplanes 2013 sich als schwierig erweist, da insbesondere den übergeordneten Behörden seitens der EU die Empfehlung zum deutlichen Abbau des Defizits vorliegt und die Umsetzung dieser Richtlinie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Auswirkung auf die finanziellen Möglichkeiten der lokalen Behörden haben wird;

Auf Grund des Artikels 14 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Abschnitts II.3 des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 03.10.2012 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Artikels 12 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Gemeindegremium zu ermächtigen, die während des ersten Monats des Rechnungsjahres 2013 notwendigen Ausgaben zu tätigen, bis zu

einem Betrag gleich 1/12 der im Haushaltsplan 2012 vorgesehenen ordentlichen Kredite;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 21. Haushaltsplan 2012 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH: Abänderung seiner Beschlüsse vom 08.05.2012 und 05.06.2012 (D.K.Nr. 472.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund seines Beschlusses vom 08.05.2012;

In Erwägung, dass die Evangelische Kirchengemeinde am 16.05.2012 eine Abänderung des Haushaltsplanes für das Jahr 2012 eingereicht hat, die der Rat auf seiner Sitzung vom 05.06.2012 wegen Unkorrektheiten negativ begutachtet hat;

Auf Grund der Vorlage einer neuen Fassung des Haushaltsplanes, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom 26.06.2012 festgelegt hat und der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 60.422,90 €  
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 51.810,75 €

**und nicht ausgeglichen ist** (im eigentlichen von den Gemeinden ausgeglichenen Haushaltsplan der Kirchenfabrik darf kein Bonus eingetragen werden);

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Seine Beschlüsse vom 08.05.2012 und 05.06.2012 voll und ganz zurückzuziehen;

**Artikel 2.** Ein positives Gutachten unter Berücksichtigung nachstehender Korrekturen zur neuen Fassung des Haushaltsplanes der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2012 zu äußern:

- A.II.56 – Große Ausbesserungen am Pfarrhaus: Reduzierung von 14.685,75 € auf 8.039,51 €;
- E.I.17 – ordentlicher Zuschuss der Gemeinden: Reduzierung von 34.505,00 € auf 25.892,85 €;
- E.II.25 – außerordentlicher Zuschuss der Gemeinden: Reduzierung von 14.685,75 € auf 8.039,51 €;

**Artikel 3.** Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss beträgt 2.976,84 €;

**Artikel 4.** Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am außerordentlichen Zuschuss beträgt 923,87 €;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

**Artikel 6.** Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

## **Punkt 22. HAUSHALTSPLAN 2013 der Kirchenfabrik von BÜLLINGEN (D.K. Nr. 472.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 12.06.2012 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 30.07.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 03.08.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 10.08.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08.08.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist **und somit ausgeglichen ist:**

- auf der Einnahmenseite: 40.471,98 €;
- auf der Ausgabenseite: 40.471,98 €;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung folgender Korrekturen gebilligt werden kann:

- E.II 16 - Vermutlicher Überschuss des Rechnungsjahres: Erhöhung von 2.052,75 € auf 8.988,39 €;
- E.I 12 - Gemeindegremium: Reduzierung von 31.797,21 € auf 24.861,57 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1 Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 30.07.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 40.471,98 € €;
- auf der Ausgabenseite: 40.471,98 € €;

§2 Dieser Haushaltsplan wird als ausgeglichen betrachtet;

§3 Die Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses für diesen Haushaltsplan beträgt 24.861,57 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 23. HAUSHALTSPLAN 2013 der Kirchenfabrik von MÜRRINGEN (D.K. Nr. 472.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 12.06.2012 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 21.08.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 06.09.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 11.10.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 09.10.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist **und somit ausgeglichen ist:**

- auf der Einnahmenseite: 26.636,14 €;
  - auf der Ausgabenseite: 26.636,14 €;
- und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung folgender Korrekturen gebilligt werden kann:

- E.II 16 - Vermutlicher Überschuss des Rechnungsjahres: Erhöhung von 3.420,63 € auf 3.422,63 €;
- A.II 57 - SABAM: Erhöhung von 49,00 € auf 51,00 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1 Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 21.08.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 26.636,14 € €
- auf der Ausgabenseite: 26.636,14 € €

§2 Dieser Haushaltsplan wird als ausgeglichen betrachtet;

§3 Die Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses für diesen Haushaltsplan beträgt 15.311,77 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 24. HAUSHALTSPLAN 2013 der Kirchenfabrik von HÜNNINGEN (D.K. Nr. 472.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 12.06.2012 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 21.08.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 06.09.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 04.10.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03.10.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

- A.II 57 - SABAM: Erhöhung von 49,00 € auf 51,00 €
- E.I 9 - Kollekten: Erhöhung von 900,00 € auf 902,00 €;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist **und somit ausgeglichen ist**:

- auf der Einnahmenseite: 18.439,23 €;
- auf der Ausgabenseite: 18.439,23 €;

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1 Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 21.08.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:  
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 18.441,23 € €;
- auf der Ausgabenseite: 18.441,23 € €;

§2 Dieser Haushaltsplan wird als ausgeglichen betrachtet;

§3 Die Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses für diesen Haushaltsplan beträgt 9.839,84 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 25. HAUSHALTSPLAN 2013 der Kirchenfabrik von HONSFELD (D.K. Nr. 472.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 12.06.2012 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 29.08.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 06.09.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 11.10.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 10.10.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist **und somit ausgeglichen ist:**

- auf der Einnahmenseite: 24.387,20 €
  - auf der Ausgabenseite: 24.387,20 €
- und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1 Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 29.08.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 24.387,20 € €;
- auf der Ausgabenseite: 24.387,20 € €;

§2 Dieser Haushaltsplan wird als ausgeglichen betrachtet;

§3 Die Höhe des ordentlichen Gemeindezuschusses für diesen Haushaltsplan beträgt 18.054,90 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 26. HAUSHALTSPLAN 2013 der Kirchenfabrik von ROCHERATH-KRINKELT (D.K. Nr. 472.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 12.06.2012 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 28.08.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 06.09.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 03.10.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 02.10.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist **und somit ausgeglichen ist:**

- auf der Einnahmenseite: 26.078,49 €
- auf der Ausgabenseite: 26.078,49 €

und ausgeglichen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1 Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 28.08.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 26.078,49 €
- auf der Ausgabenseite: 26.078,49 €

§2 Dieser Haushaltsplan wird als ausgeglichen betrachtet;

§3 Die Höhe des ordentlichen Gemeindezuschusses für diesen Haushaltsplan beträgt 17.504,67 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 27. HAUSHALTSPLAN 2013 der Kirchenfabrik von MANDERFELD (D.K. Nr. 472.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 12.06.2012 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 02.08.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 06.09.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 03.10.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 02.10.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist **und somit ausgeglichen ist:**

- auf der Einnahmenseite: 48.471,72 €;
- auf der Ausgabenseite: 48.471,72 €;

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1 Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 02.08.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 48.471,72 €;
- auf der Ausgabenseite: 48.471,72 €;

§2 Dieser Haushaltsplan wird als ausgeglichen betrachtet;

§3 Die Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses für diesen Haushaltsplan beträgt 37.669,70 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 28. HAUSHALTSPLAN 2013 der Kirchenfabrik von KREWINKEL (D.K. Nr. 472.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 12.06.2012 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 21.08.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 06.09.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 04.10.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03.10.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist **und somit ausgeglichen ist:**

- auf der Einnahmenseite: 19.457,39 €;
- auf der Ausgabenseite: 19.457,39 €;

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1 Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 21.08.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 19.457,39 € €;
- auf der Ausgabenseite: 19.457,39 € €;

§2 Dieser Haushaltsplan wird als ausgeglichen betrachtet;

§3 Die Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses für diesen Haushaltsplan beträgt 6.067,48 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL;



- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 29. Haushaltsplan 2013 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 472.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 12.06.2012 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 20.09.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.10.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 11.10.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 09.10.2012;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist **und somit ausgeglichen ist:**

- auf der Einnahmenseite: 31.287,28 €;
- auf der Ausgabenseite: 31.287,28 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung folgender Korrekturen gebilligt werden kann:

- A.III 62 - Vermutliches Defizit: Erhöhung von 0,00 € auf 1.181,37 €;
- E.II 16 - Vermutlicher Überschuss: Reduzierung von 6.891,60 € auf 0,00 €;
- E. I 12 - Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: Erhöhung von 14.811,55 € auf 22.884,52 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1 Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 20.09.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 32.468,65 €;
- auf der Ausgabenseite: 32.468,65 €;

§2 Dieser Haushaltsplan wird als ausgeglichen betrachtet;

§3 Die Höhe des ordentlichen Gemeindegzuschusses für diesen Haushaltsplan beträgt 22.884,52 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 30. Haushaltsplan 2013 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf Weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund des Haushaltsplanes, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom 26.06.2012 festgelegt hat und der wie folgt abschließt **und somit ausgeglichen ist:**

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	39.781,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	39.781,00 €
- Zuschuss der Gemeinden:	33.773,27 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein positives Gutachten zum Haushalt der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2013 zu äußern;

**Artikel 2.** Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.870,00 €;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

**Artikel 4.** Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

**Punkt 31. Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2013: Zur Kenntnisnahme der Resultate des Verkaufs vom 05.10.2012 (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Resultate des öffentlichen Holzverkaufs vom 05.10.2012 der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf von 16 Losen mit einer gesamten Holzmenge von 24.179 m<sup>3</sup> einen Ertrag in Höhe von 1.319.203,61 €, einschl. 3 % Aufgeld und 2 % MwSt. erzielen konnte;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT KENNTNIS** vom **RESULTAT** dieses Holzverkaufs.

**Punkt 32. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2012 (Kosten 2011) des Wassersektors und Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung – Abänderung seines Beschlusses vom 05.07.2012 (D.K.Nr. 830 und 484.394)**

**DER RAT;**

Auf Grund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, so wie abgeändert, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14.07.2005 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 15.12.2011 zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2012, Kapitel III, Artikel 20;

Auf Grund der Anhörung vom 17.09.2012 beim Wasserkontrollkomitee in Lüttich;

Auf Grund des Schreibens vom 01.10.2012 des Wasserkontrollkomitees, mit dem die Gemeinde Büllingen aufgefordert wird, die im Dekret der Wallonischen Region vom 15.12.2011 neu festgelegte Steuer auf die Entnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser bereits für 2012 in den tatsächlichen Kostenpreis des vorliegenden Kontenplans zu integrieren;

In Erwägung, dass diese Wasserkontrollkomitee keine andere Regelung akzeptiert;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass der Finanzdienst der Gemeinde BÜLLINGEN den Kontenplan für das Rechnungsjahr 2011 erstellt hat und den tatsächlichen Kostenpreis für die Wasserversorgung ermittelt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig seinen Beschluss vom 05.07.2012 voll und ganz zurückzuziehen und wie folgt zu ersetzen:

**Artikel 1.** Der Kontenplan des Wassersektors der Gemeinde BÜLLINGEN wird auf Grund der Bilanz des Rechnungsjahres 2011 angenommen;

**Artikel 2.** Der Tarif für die Wasserlieferung wird auf 1,7637 € pro m<sup>3</sup> zuzüglich 6% Mehrwertsteuer festgesetzt. Dieser Tarif ist gültig ab 01.01.2013, d.h. Wasserverbrauch 2013 und setzt sich wie folgt zusammen:

- eigentlicher Kostenpreis Wasser: 1,67 €/m<sup>3</sup>;
- Steuer an die Wall. Region auf die Entnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser: 0,0937 €/m<sup>3</sup>

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung wird dem Kontrollausschuss für Wasser und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

**Artikel 4.** Sie wird entsprechend den Bestimmungen der Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern individuell zur Kenntnis gebracht, wobei die Preise inklusive der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und aller anderen Gebühren anzuführen sind.

**Punkt 33. Steuer auf die Müllabfuhr: Verlängerung der Steuerverordnung vom 20.10.2010 (D.K.Nr. 484.315)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seiner am 20.10.2010 gefassten Steuerverordnung bezüglich der Einsammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes;

Auf Grund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135, § 2;

Auf Grund des Dekretes vom 27.06.1996 über die Abfälle, insbesondere der Artikel 5ter und 21;

Auf Grund des Steuerdekretes vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Auf Grund des Wallonischen Abfallplans « Horizont 2010 », verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15.01.1998;

Auf Grund der Note der Wallonischen Regierung vom 30.03.2006 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Auf Grund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Abs. 2 des Dekretes vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, und zwar in progressiver Weise, wobei der Satz 75 % in 2008, 80 % in 2009, 85 % in 2010, 90 % in 2011, 95 % in 2012 und zwischen 95% und 110% der Kosten zu Lasten der Gemeinde in 2013 nicht unterschreiten darf, ohne jedoch 110 % der Kosten zu überschreiten;

In Erwägung, dass die Sammlung und die Behandlung der Abfälle sich aus den gesamten in Artikel 6 der Gemeindeordnung über die Abfallbewirtschaftung angeführten Dienste zusammensetzt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Grundsatz: Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2013 und für die Dauer eines Jahres eine Steuer auf die Abfuhr und die Entsorgung von Müll sowie auf alle in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen erhoben;

**Artikel 2.** Gemäß der selektiven Müllsammlungen (siehe Verwaltungspolizeiverordnung vom 18.12.2008) müssen alle Abfallerzeuger die gewöhnlichen Haushaltsabfälle trennen und getrennt abgeben und zwar:

§ 1. die organischen Stoffe („Biomüll“):

- a) in Biomülltüten,
- b) oder in Biomüllcontainern;

§ 2. den Restmüll:

- a) in durchsichtigen Mülltüten, die von der Gemeinde BÜLLINGEN zur Verfügung gestellt werden,
- b) oder in Müllcontainern;

§ 3. Für die Abgabe des getrennten Mülls werden die Biomülltüten, die durchsichtigen Mülltüten, die Abreißmarken für Container sowie die Aufkleber für Sperrmüll gemäß folgender Steuerverordnung zur Verfügung gestellt;

### **Artikel 3. Haushaltsmüllsteuer:**

§ 1. Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: laut nachstehender Tabelle (§ 2) wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtiger Mülltüten und Sperrmüllaufkleber erfolgt. Die Restmülltüten dürfen gefüllt ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Im Rahmen der Einführung der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in unten stehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten, insofern der entsprechende Bedarf besteht;

§ 2. Haushaltsmüll: Festlegung der Sätze:

Anzahl Personen	Höhe der Steuer in €	Anzahl transparente Tüten	Anzahl Aufkleber Sperrmüll für je 30 Kg	Anzahl Bio-mülltüten
1	68,00	20	2	10
2	124,00	20	4	10
3	180,00	30	6	20
4	236,00	40	8	20
5	292,00	50	10	30
6	348,00	60	12	30
7	404,00	70	14	40
8	460,00	80	16	40
9	516,00	90	18	50
10	572,00	100	20	50
11	628,00	110	22	60

#### Sonderbestimmungen:

§ 3. Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert; diese Haushalte erhalten aber die Menge Mülltüten und gegebenenfalls Biomülltüten gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind. Die Müllsteuer ist in diesem Fall erstmals im Jahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des jeweiligen Kindes geschuldet;

§ 4. Bei der Geburt eines Kindes ab dem 01.01.2013, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde Büllingen eingetragen wird, erhalten der oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose durchsichtige Mülltüten;

§ 5. Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können ab dem 01.01.2013 einen jährlichen Gutschein für 20 kostenlose durchsichtige Mülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§ 6. Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde Büllingen eingetragen sind, sich jedoch am Stichtag der Besteuerung d.h. am 01. Januar des Steuerjahres, in einem Altenheim aufhalten, werden für das

betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Mülltüten;

§ 7. Haushalte, die über einen Müllcontainer „240 Liter“ verfügen, können diesen weiterhin benutzen, werden aber gemäß Art. 3 § 2 besteuert und erhalten auch die dort angeführte Anzahl transparenter Mülltüten. Die Container dienen in diesem Fall lediglich zur Aufnahme der Restmülltüten;

**Artikel 4.** Die in Artikel 3 § 1 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Mülltüten, Biomülltüten und Aufkleber für Sperrmüll, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01. Januar des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01. Januar in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberrolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Haushalts- und Sperrmüll die dafür erforderlichen transparenten Tüten und Biomülltüten sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß der in der Sitzung vom 28.10.2004 verabschiedeten Gebührenordnung käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

**Artikel 5.** Die Müllsteuer wird in jedem Fall erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienste berufen werden. Ferner sind die Eigentümer von Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer auf die Müllabfuhr haftbar;

**Artikel 6. Müllsteuer für Zweitwohnungen und Ferienwohnungen:**

§ 1. Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, werden 100,00 € jährlich berechnet, pro Ferienwohnung eine jährliche Müllsteuer von 85,00 €. Dafür werden je 10 Mülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferien- oder Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

§ 2. Betreiber von Ferienwohnungen, die sich entscheiden, den anfallenden Müll mittels Containern von 240 oder 1.100 Litern abzugeben, fallen nicht unter die Anwendung von Artikel 6 § 1.

**Artikel 7. Betriebsmüllsteuer:**

§ 1. Von den Inhabern eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- oder Handelsbetriebs, eines privaten Dienstleistungsbetriebs oder sonstigen Gewerbebetriebs und aller haupt-, frei- und nebenberuflichen Betriebe sowie von allen Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche eine Niederlassung in der Gemeinde BÜLLINGEN haben, wird ab dem 01.01.2013 eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll fällt jedoch nicht unter die Bezeichnung "Betriebsmüll" und muss daher getrennt entsorgt werden. Im Sinne dieser Steuerverordnung gilt als landwirtschaftlicher Betrieb ein Betrieb, der im Mai des jeweiligen Jahres über mehr als 15 Großvieheinheiten verfügt;

§ 2. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 87,00 € für alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, die für die Entsorgung ihres Betriebsmülls nicht auf den Gebrauch eines Containers zurückgreifen. Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe von 87,00 € berechtigt zum Erhalt von 20 Mülltüten;

§ 3. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 320,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihres Betriebsmülls auf einen Müllcontainer "240 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "240 Liter";

§ 4. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 1.500,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den

Abtransport ihres Betriebsmülls auf einen Müllcontainer "1.100 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter";

§ 5. Benötigt ein Betrieb mehr als 2 Müllcontainer "1.100 Liter" oder 4 Müllcontainer "240 Liter", um den anfallenden Müll abfahren zu lassen, so gilt er als Industriebetrieb. Als solcher legt er für den Abtransport und die Verwertung seines Mülls mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen besondere Vertragsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium fest;

§ 6. Betriebe, die Gewerbesperrmüll im Sinne der Polizeiverordnung bezüglich Müllentsorgung abzuliefern haben, vereinbaren besondere Vertragsbedingungen mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium;

#### **Artikel 8. Müllsteuer auf Campingplätze:**

§ 1. Inhaber genehmigter Campingplätze entrichten ab dem 01.01.2013 eine Steuer zum Abtransport des Mülls in Höhe von 85,00 € pro Campingstellplatz, der für das Aufstellen von im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.05.1994 über Camping und Campingplätze aufgezählten mobilen Unterkünften vorgesehen ist;

§ 2. Wird der anfallende Müll mittels Container entsorgt, so berechtigt die Zahlung dieser Steuer zum Erhalt von Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter", und zwar wie folgt: Aushändigung einer entsprechenden Abreißmarke pro Standplatz pro Jahr sowie - auf Anfrage - einer Abreißmarke für Biomüll-Container "240 Liter" je Campingstellplatz;

§ 3. Für Einzelcampingplätze berechtigt die Zahlung der Müllsteuer zum Erhalt von 10 Mülltüten sowie 3 Biomülltüten pro Jahr und pro Campingstellplatz;

**Artikel 9.** Die Heberolle wird vom Gemeindegremium erstellt, für vollstreckbar erklärt und gegen Empfangsbescheinigung dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Bezirkseinknehmer zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

**Artikel 10.** Bezüglich der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung für die vorliegende Steuer finden die geltenden Rechtsvorschriften und Richtlinien für die Festlegung und Beitreibung von Gemeindesteuern Anwendung;

**Artikel 11.** Die Zahlung hat binnen zwei Monaten nach dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids zu erfolgen;

**Artikel 12.** Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer, mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

**Artikel 13.** § 1. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch erheben beim Gemeindegremium, welches als administrative Behörde zuständig ist;

§ 2. Der Einspruch muss, unter Strafe der Hinfälligkeit, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht worden sein;

§ 3. Er muss außerdem zur Vermeidung der Nichtigkeit:

- a) schriftlich eingereicht werden;
- b) begründet sein;
- c) datiert sein;
- d) vom Reklamanten oder dessen Vertreter unterschrieben sein;
- e) nachstehende Angaben enthalten: den Namen, die Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer erhoben wurde;
- f) den Gegenstand des Einspruchs, die Tatsachen und die zutreffenden Begebenheiten anführen;

**Artikel 14.** Vorstehende Müllabfuhr-Steuerverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt;

**Artikel 15.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Punkt 34. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2012 (D.K.Nr. 472.2)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 2. Änderung des Gemeindehaushaltes, über die effektiv abgestimmt wird, am 31.10.2012 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

**Artikel 1.** Den Gemeindehaushaltsplan 2012 wie folgt ein zweites Mal abzuändern:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes**

	<b>Einnahmen €</b>	<b>Ausgaben €</b>	<b>Überschuss €</b>
Haushalt 2012 vor der 2.Ab-Änderung	<b>9.663.207,27</b>	<b>- 9.124.332,95</b>	<b>+ 538.874,32</b>
Erhöhungen	167.233,46	- 479.100,85	- 311.867,39
Verminderungen	0,00	+ 15.836,33	+ 15.836,33
<b>Neues Resultat nach der 2. Abänderung</b>	<b>9.830.440,73</b>	<b>- 9.587.597,47</b>	<b>+ 242.843,26</b>

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:**

	<b>Einnahmen €</b>	<b>Ausgaben €</b>	<b>Überschuss €</b>
Haushalt 2012 vor der 2.Ab-Änderung	3.288.707,95	- 3.288.707,95	0,00
Erhöhungen	+ 151.227,28	- 168.468,57	- 17.241,29
Verminderungen	- 23.183,20	+ 40.424,49	+ 17.241,29
<b>Neues Resultat nach der 2. Abänderung</b>	<b>3.416.752,03</b>	<b>- 3.416.752,03</b>	<b>0,00</b>

**Artikel 2.** Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 35. Protokoll der Sitzung vom 06. September 2012 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;



In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 06. September 2012 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06. September 2012 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.